

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar Bebauungsplan Nr. 169 "Fliegerhorst Ost" Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 169 „Fliegerhorst Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Er wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadt Goslar, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen betreffend, wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 215 BauGB über die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine beachtliche Verletzung gem. § 214 Abs. 2 BauGB bezgl. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister

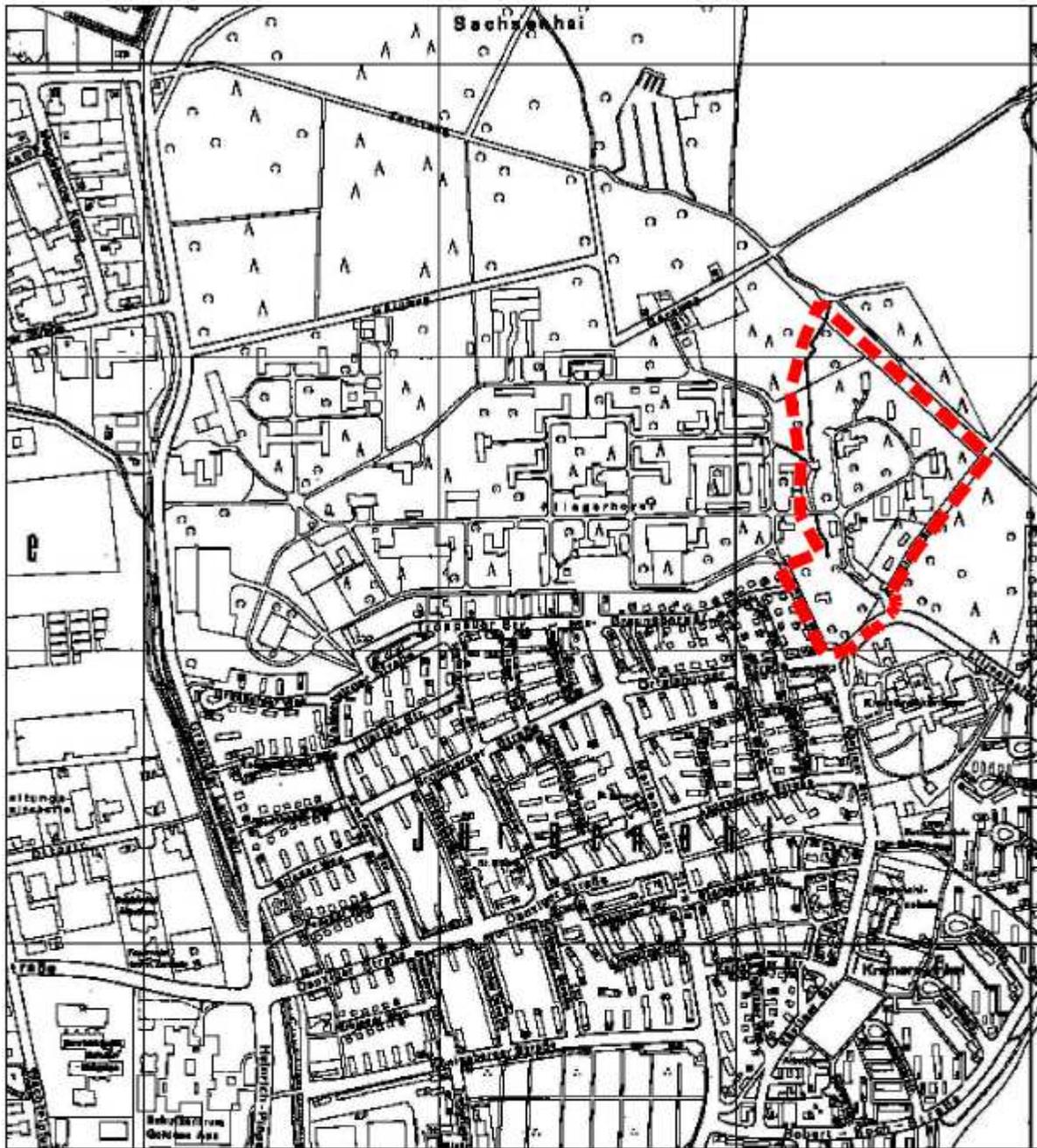
I. V.

gez.

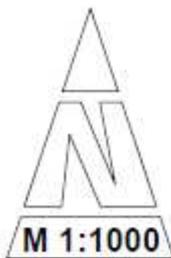
Siegmeier

Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan mit Darstellung der Lage im Stadtgebiet



BEBAUUNGSPLAN NR. 169
"Fliegerhorst Ost"
mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen